

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

2014-01-30

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner-Zentralamt  
Amsinckstraße 34  
20097 Hamburg

**Betrifft:** zu 1 Ihr Schreiben \*Mahnung\* vom 20.01.2014 (Zustellung 24.01.2014) Ihr Zeichen 9750.73.082458.5

zu 2 Schreiben \*Ankündigung der Zwangsvollstreckung\* vom 24.01.2014 (Zustellung 28.01.2014) Ihr Zeichen 79750140011404

**-FACHAUFSICHTSBESCHWERDE mit Erinnerung-**

Zu 3 Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“.

Sehr geehrte Frau Schmidtke, sehr geehrte Damen und Herren.

Die von Ihrer Behörde beauftragte **Ankündigung der Zwangsvollstreckung\*** ist aus folgenden Gründen unstatthaft / unberechtigt:

Zu 1 Folgende Sachstände wurden dem Gläubiger **Freie und Hansestadt Hamburg** schon mit Schreiben vom 28.01.2014 mitgeteilt und werden hiermit nachdrücklich erinnert: Gegen den betr. genannten Bußgeldbescheid wurde am 29.09.2013 Form - und Fristgerecht Beschwerde Widerspruch/ Zurückweisung durch die von mir wegen Abwesenheit bevollmächtigte Frau Anke Hoffmann eingelegt und befindet mit meinen Nachfolgeschreiben 14.11.2013, 21.12.2013 28.01.2014 im offenen Beschwerdevorgang. Desweiteren liegt zu diesem Bußgeldbescheid bis heute kein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss vor.

**Der Bußgeldbescheid ist aus diesen Gründen bis heute NICHT rechtskräftig geworden.**

Darüberhinaus wurde auf keine meiner Widersprüche / Einwände vom täuschenden Gläubiger Fach – sachgerecht reagiert, geschweige Abhilfe geschaffen. Ich bin im Gegensatz zum angebl. Gläubiger vollumfänglich der gesetzl. Mitwirkungspflicht nachgekommen!

**Aus diesen Gründen ist die von Ihrer Behörde betriebene Zwangsvollstreckung strafbewehrt unstatthaft/ unzulässig!** Sie sind pers. zur Prüfung der Forderungen gesetzlich verpflichtet um bei Nichtberechtigung nicht selbst Straftaten zu begehen!

Sie sind verpflichtet KEINE Straftaten wie Grundrechteverletzungen durch vorsätzlich behördliche Willkürakte durch z. B. räuberische Erpressung, Freiheitsberaubung, vorsätzlichen Rechtsbruch zu begehen. Dies würden Sie aber tun, wenn Sie die geschilderten offenkundigen Tatsachen ignorieren! Sollten Sie die geschilderten Sachstände ignorierend weitermachen wird gegen das verantwortliche Personal umgehend die notwendigen rechtlichen Schritte eingeleitet.

Zu 2 Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht verloren gegangener Legitimation der im Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch STAATLOSIGKEIT! Dieser Umstand wurde dem offenkundig falsche Tatsachen vortäuschenden Gläubiger Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Die beim Gläubiger \*Freie und Hansestadt Hamburg\* beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist daher an die zuständige Behörde/ Abteilung weiterzuleiten und zu veranlassen.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren auszusetzen.

Daher ist weder ein Bußgeldbescheid, geschweige eine Zwangsvollstreckung zu beauftragen, noch wird der betr. Bußgeldbescheid ohne gerichtliche Klärung rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen